



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Dorf

Mielke, Robert

Leipzig [u.a.], 1913

Die nordwestdeutschen Einzelhöfe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-80532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-80532)

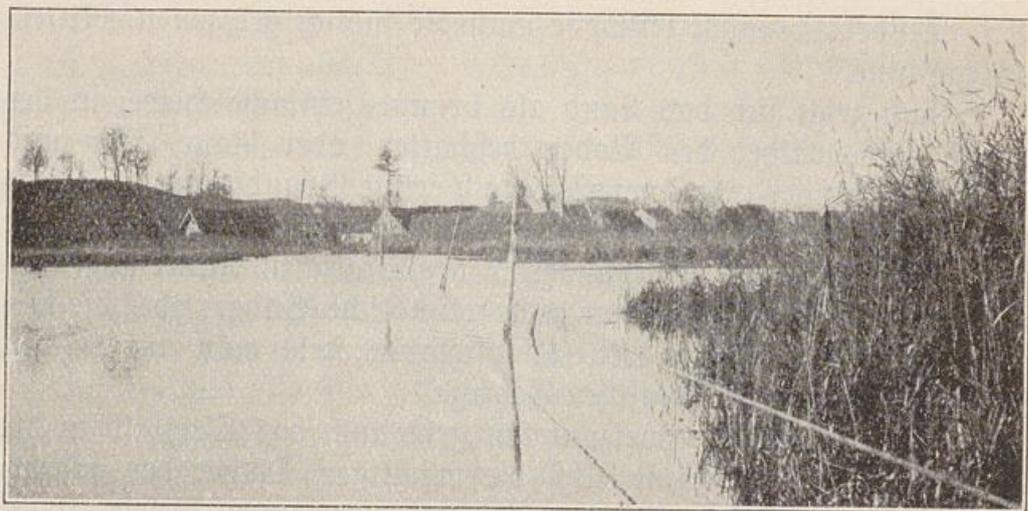


Abb. 7. Mh. Provinz Brandenburg. (Nach Photographie.)

Baummasse hervorragten, bald auf freier Flur lagen, bald wieder von jenem halb umfangen waren.

Neben dem Walde kommt bei der Erscheinung des niederdeutschen Dorfes auch noch das Wasser in Betracht, das allerdings mehr ein Zubehör des Kolonialdorfes ist. Von den Küsten abgesehen, deren Siedlungen naturgemäß auch dem Fischfange ein wirtschaftlich großes Gebiet offen ließen, mußten die westdeutschen Niederungsdörfer den Flußufeln fernbleiben, weil die Flüsse häufig von sumpfigen Ufern begleitet waren. Im Osten und Norden der Elbe aber, wo Tausende von blauen Seen das Landschaftsbild beleben, da gehören sie zu wichtigen Bestandteilen der Flur. Ja, es lag in der Entwicklung, daß da, wo sich das Verhältnis zum Walde löste, der fischreiche See an seine Stelle trat, der neben dem Ackerbau eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Erwerbsquelle wurde. Es ist ein eigentümlich schöner Anblick, wenn sich die niedrigen Häuser, die hervorragende Kirche und die mächtigen Kronen der Gärten im Wasser spiegeln, dessen Wellen die sandigen Ufer bespülen, auf denen das Dorf liegt (Abb. 7). Wir sehen nicht das Dorf für sich oder eingezwängt in die engen Fesseln einer Gebirgsschlucht, sondern immer als belebte Steigerung — als Krönung einer geschlossenen Landschaft, über der sich weit der Himmel spannt.

Die nordwestdeutschen Einzelhöfe.

Wer durch die Ebenen Nordwestdeutschlands, besonders zwischen Rhein und Weser, gegangen ist, der kennt auch die großdachigen, strohgedeckten Einzelhöfe, welche oft von mächtigen Eichen umgeben

sind (Abb. 8). Wir haben sie bereits kennen gelernt und wissen, daß ihre Heimat im Herzen Niederdeutschlands ist. Hier nehmen sie ein ziemlich geschlossenes Gebiet ein, das sich über das nördliche Holland bis an die Weser, von der Nordseeküste bis an das mittlere Westfalen erstreckt. Indessen bleiben sie keineswegs auf dieses zusammenhängende Westgebiet beschränkt, sondern finden sich bald in mehr oder weniger großer Dichte sowohl östlich der Weser als auch in einem großen Teile von Oberbayern, Tirol, Ober- und Niederösterreich,

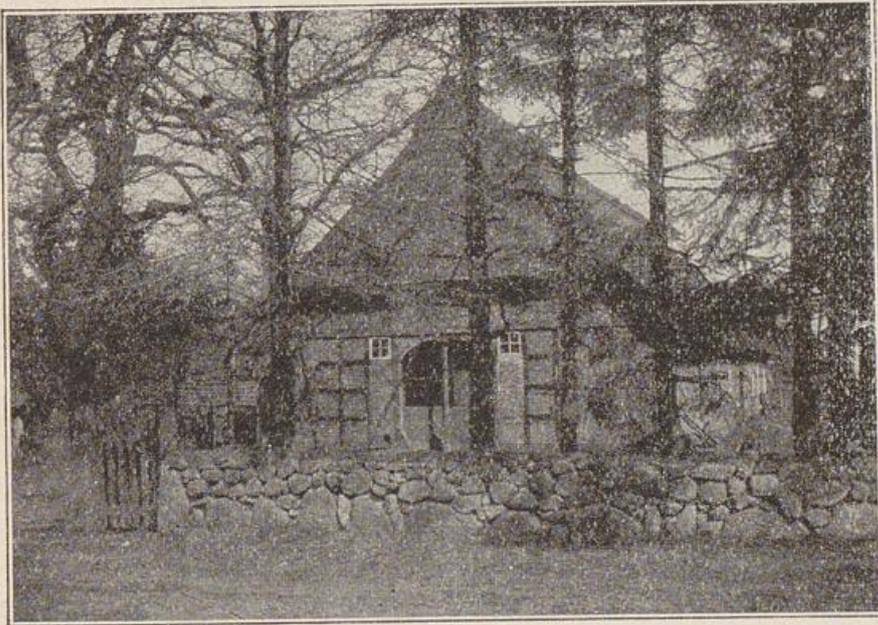


Abb. 8. Einzelhof in der Lüneburger Heide. (Nach Photographie.)

Steiermark und Kärnten, ohne daß wir überall diese innerhalb anderer Dorfformen gelegenen Höfe mit Bestimmtheit auf den altgermanischen Einzelhof, von dem uns Tacitus erzählt, zurückzuführen vermögen. Wenn also keineswegs anzunehmen ist, daß diese Einzelhöfe alle von demselben Ursprung sind, so läßt sich dies wenigstens für die niederdeutschen Höfe als sicher annehmen.

Unbestritten ist es jedoch, daß der Einzelhof in ein hohes Alter zurückgeht, wenn er nicht sogar die erste Form germanischer Siedelung überhaupt ist.

Westfalen, der Regierungsbezirk Osnabrück und Oldenburg bilden die Heimat der Hofgenossenschaften mit ihren großen Bauernhöfen und -geschlechtern. Hier in diesen Flachlandgebieten —

besonders in dem *Artlande*, das sich zwischen Hunte und der Hase erstreckt — finden wir den Einzelhof als charakteristische Erscheinung mit Einschluß aller rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Das Haus mag verhältnismäßig jung sein, der Hof ist in der Regel uralt; er hat auch die ganze Entwicklung des Besitzers von Vollfreien bis zum Leibeigenen gesehen, er ist in den wechselnden Verhältnissen bald in landesherrlicher, bald in gutherrlicher oder markgenossenschaftlicher Abhängigkeit gewesen, ja selbst zu Rittern geworden oder umgekehrt von solchen zu freien Bauern eingeschränkt. Die Höfe sind oft schon frühzeitig zerstückelt worden, Kolonen und Markkötter haben Teile des Gemeindelandes erworben; trotzdem hat das westfälisch-sächsische Land den Charakter als Bauernland, dem auch die Adelsgeschlechter treu blieben, nicht verloren.

Allerdings ist die Freiheit der Bauern schon früh in Abhängigkeit von der Grundherrschaft umgewandelt worden. Trotzdem zieht sich durch Jahrhunderte der Kampf gegen die Besiedelung der Flur, wenn man das Abwehren fremder Anwohner von der Bauernschaft, bzw. ihrer Gerechtfame so nennen will. Es fehlt nicht an Beispielen, daß abgehende Kinder von irgendeinem wüsten oder bewohnten Hofe ein Stück Land pachteten und darauf ein Haus setzten, oder daß gänzlich Verarmte eine anspruchlose Pfahlhütte erbauten, aus der unversehens sich ein Schwellenhaus (Sülhaus) entwickelte. Gutsherr, Landesherr und Markgenossen stritten dann oft über das Eigentumsrecht an dieser Erweiterung der Bauernschaft. Man ist überhaupt sehr schnell bereit, bei diesen Höfen ein Haus zu errichten, es zu verlegen oder verfallen zu lassen. Häufig macht sich dabei das Bestreben geltend, mit dem Hause zugleich festen Fuß in der Mark zu fassen, d. h. vollen Anteil an den Anrechten zu gewinnen, um dann nach und nach in bessere Verhältnisse aufzurücken. Das Wohnhaus ist zunächst das öffentliche Zeugnis der äußerlichen Zugehörigkeit zur Dorfschaft. Dem entspricht es auch, daß der Altstizer den Hof seinen Erben nicht anders abtritt, als daß er sich die sichere Nutznießung eines besonderen Hauses mit ganz bestimmten Leistungen vorbehalten hat. So ist es denn auch eine uralte Gewohnheit, auf jedem Hofe eine „Leibzucht“ zu haben, die in besonderen Fällen aus dem Holze des abgebrochenen Erbwohnhauses errichtet ist.

Aus dieser rechtlichen Stellung des Hofes oder eines Hauses ergibt sich die besondere Schätzung der alten Höfe und ihrer Vergünstigungen. Es ist dies nichts anderes als die Fernwirkung des alten schildbewehrten und waffenfähigen Mannes durch seinen Besitz, die in

dieser Form noch bis in das 19. Jahrhundert nachklingt. Die „Hofwehr“ als Ausdruck für den Hof selbst zeugt davon ebenso wie die Erbfähigkeit der Besitzer, die bei anderen freien Bewohnern durch das Eintragen in die „Hode“ ersetzt werden durfte, falls sie nicht als acht- und rechtlose Fremde angesehen werden wollten. Freie Rötter z. B. besaßen kein Wehrgut und konnten darum auch nicht im Heerbann dienen. Durch Aufnahme in die Hode erwarben sie aber das durchaus nicht selbstverständliche Recht, daß ihren Hinterbliebenen das Gut vom Fiskus nicht entzogen werden konnte. Diese enge Verbindung von Hof und Rechten, denen in der älteren Zeit auch kriegerische Pflichten zugehörten, ist eine unmittelbare Folge der altgermanischen Sitte, daß einzelne Grundstücke aus dem Gemeineigentum ausgeschieden und zu Sondereigentum gemacht werden konnten, wenn sie umzäunt oder in der Sprache des Weistümer „abgemarkt“ wurden. Die so lange wirksame Kraft des Gemeindegedankens hatte sich auch darin geäußert, daß der Acker im alten Volkslande keine Grenzdaine hat und — in umgekehrter Richtung — daß sich nachmals die Königsgewalt diesen Grundsatz zunutze machte, um sich ganze Markwaldungen durch Einzäunung anzueignen, die den Grund zu den späteren großen Bannforsten legten. Andererseits aber beruhten die Rechte der Mark- und Dorfgenoßen auch auf der Feldgemeinschaft. Wurden nun in späteren Zeiten einzelne Gebiete ausgeschieden und zu Wohnstätten der Rötter gemacht, so erwarben diese damit weder die Vollrechte der alten Genossen noch auch gleiche Wertung als Wehrfeste. So ist denn die Einrichtung der Hode nur ein Ausgleich; aber sie nahm auch einen Teil der alten Selbstbestimmung mit fort zugunsten der Landesgewalt.

Nirgends tritt diese politische Schätzung des Hofes so scharf in die Erscheinung wie in dem Lande der Einzelhöfe, wo überdies noch eine andere Eigentümlichkeit davon zeugt. Hier geht die Vormachtstellung, die u. a. auch den Zutritt der genossenschaftlichen und der grundherrlichen Beamten nicht ohne weiteres gestattete, aus der Tatsache hervor, daß sein Name dem des Besitzers in allen Fällen juristischer oder politischer Art vorangestellt wurde. Es hat diese hohe Einschätzung des Hofes mit fast selbstverständlicher Notwendigkeit dahin geführt, daß nicht der Bauer, der ihn besitzt, politisch in die Erscheinung tritt, sondern der Hof. Der Besitzer wechselt, aber der Hof ist das Bleibende in dem Verbande der Dorfgenoßen. Wie klar tritt doch in dieser Tatsache die politische Weisheit unserer Vorfahren hervor, die über die kurze Spanne eines Menschenlebens hin-

weg die Fortentwicklung gemeinsamer Interessen im Auge behielt! Es ist daher auch ganz folgerichtig, daß der Hofname dauernder als der des Besitzers ist, der mit seiner Persönlichkeit vollständig hinter dem Hofe zurücktritt. Wer hineinheiratet in den Hof oder einen solchen käuflich erwirbt, tritt in ein neues Leben, hinter dem seine Vergangenheit verschwindet. Der Hofname überschattet den des Inhabers, und nur aus geschichtlichen — nicht aus rechtlichen — Gründen fügt er seinen Familiennamen dem ersteren an. Erst die Herrschaft Napoleons hat diesen wandelbaren Zuständen, die sich mit der geordneten Verwaltung eines modernen Staates nur schwer vertragen, ein Ende bereitet; doch sind ihre Nachwirkungen noch heute fühlbar. Indessen hat das starre Festhalten der alten Gewohnheiten auch dadurch viele Unzuträglichkeiten mit sich geführt, daß ein starkes Mißverhältnis zwischen den berechtigten Markgenossen und der großen Menge minder begünstigter Bewohner einer Mark entstand.

So klar wie bei diesen Bauernhöfen mit ihren alten Gerechtsamen, ihrer selbständigen wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer rechtlichen Formulierung des politischen Lebens, tritt die Verknöcherung des Bauernlebens nirgends in Deutschland an der Schwelle einer neuen Zeit auf. Es ist im Grunde dasselbe Gesetz der Entwicklung, das in den Städten die gewerblichen Verhältnisse in Innungs- und Zunftschranken erstarren ließ, die Böhnhasenjagd zu einem Kampfmittel und das Verhältnis zur Stadtverwaltung zu einer Quelle gegenseitiger Verärgerung machte. Was die Innung in der Stadt war als Träger des wirtschaftlichen Lebens, das hatte sich innerhalb der größeren Landesverbände als gleichfalls wirtschaftliche Körperschaft in den Bauerngeschichten, den Morgensprachen organisiert. Größeren politischen Einfluß hatten sie um so weniger, als die verworrenen Verhältnisse sie mehr und mehr auf die engsten Dorfsangelegenheiten verwiesen, und die Systeme der vielen Landesgewalten eine Reihe von Mittelpersonen schufen, die zwischen den Untertanen und den Spitzen der Behörden standen. In anderen Gegenden, in denen das Dorf als territorialer Begriff eine wesentlich geschlossnere Form war als bei den Einzelhöfen, tritt dies weniger scharf hervor.

Die inneren Unzuträglichkeiten, die aus dem Mangel an wirtschaftlicher Bewegung hervorgingen, wie auch die unruhigen Zeitläufte, haben im 18. Jahrhundert manchen Einzelhof zur Aufteilung gebracht. Vor allem aber haben sie die Beständigkeit der Be-

völkerung erschüttert. Das sogenannte ostfriesische Lagerbuch von 1428 und seine späteren Ergänzungen berichten darüber schon mancherlei Nachdenkliches. Danach sind von den alten Hofnamen bis 1750 noch auffallend viel vorhanden. Sie verschwanden nach dieser Zeit nicht nur schnell, sondern es können sich die neuen Besitzer der alten Höfe vielfach nur kurze Zeit halten. Die Hofstellen wurden dadurch zerstückelt und auf einen so geringen Umfang eingeschränkt, daß man sie, die in einzelnen Gemeinden die Mehrzahl bildeten, in grimmer Ironie „verdorbene Bauereien“ nennen konnte. Diese dürftige Angabe enthüllt uns die schicksalschwere Wendung deutlicher als eine lange Schilderung. Über drei Jahrhunderte ist eine

kaum bemerkbare Verschiebung des Besitzes eingetreten; 50 Jahre haben genügt, alle Verhältnisse auf den Kopf zu stellen, obwohl das Ammerland, mit dem sich das



Abb. 9. Hof in Sprachensehl bei Wittingen.
(Aus Ranc, deutsches Bauernhaus.)

Lagerbuch beschäftigt, seit dem 15. Jahrhundert durch Krieg wenig in seiner Entwicklung gestört worden ist. Es beweist dies, daß die Erlahmung des bäuerlichen Lebens nicht von außen verursacht ist, sondern daß sie der inneren Verknöcherung des Dorfes entspringt, daß aber der in seinen Lebenskräften ermattete Bauerngeist sich noch fest an seine toten Formen geklammert hatte. An ihren oft ganz bedeutungslos gewordenen Rechten, die in den sogenannten Bauernbriefen aufgezeichnet waren, hielten die Bauern ebenso fest wie die städtischen Zünfte, als ihre wirtschaftliche Grundlage von neuen Kräften schon erschüttert war.

„Was die Welt vereinfacht, macht sie auch größer,“ dieses Wort Nagels hat in der Heide geschichtlich umgekehrten Wert. Je größer die Heide, um so einfacher, schlichter der Hof, der darum seine stärkste Wirkung in seiner Einzellage hat. Wo er aber aneinander wächst, verliert er von dieser Wirkung in dem Maße, in dem die Siedelungen sich der Ausstrahlungszone der Verkehrs- und Hauptstädte nähern. Chemoals lugte in der Ferne wohl eine stille Kapelle auf, zu der die

Bewohner von ihren zerstreuten Wohnsitzen wallten, das Gebetbuch in der Hand, gravitatisch in der alten schönen Tracht, wenn die Klänge der Kirchenglocke feierlich durch die Sonntagsluft hallten; heute liegen die uralten Kirchen aus Granitfindlingen inmitten zahlreicher Höfe, die, einem natürlichen Konzentrationsgesetz folgend, immer näher zusammengedrückt sind. Aber auch hier noch bleibt die Entfernung von Hof zu Hof groß genug, um die Vorstellung des Einzelhofsystems aufrecht zu erhalten, wenn auch durch die Kultivierung der Heide die Feldflur längst zu einem einheitlichen Gefilde geworden ist, und selbst die Fluraufteilung das äußerlich klare Bild einer geschlossenen Ortschaft verstärkt hat.

Bei all den bisher erwähnten Einzelhöfen fanden wir das alte sächsische oder westfälische Haus (Abb. 9), das Mensch, Tiere und Feldfrüchte unter demselben Dache birgt. Die große Giebelstür öffnet sich auf die Diele, zu der von beiden Seiten die Kühe und Rinder in den Raum blicken, während in der Tiefe der niedere Herd mit seinem qualmenden Torffeuer den Rauch durch das ganze Gehäuse dringen läßt. Die dahinter gelegenen Wohnräume gestatten einen Blick in den großen Wirtschaftsraum, auf dem sich das ganze wirtschaftliche Leben von früh bis spät wie auf einem inneren Hofe abspielt. Dieses Sachsenhaus ist in Norddeutschland zwar der hauptsächlichste Träger des Einzelhofsystems; es ist im Dorfverbande über ganz Niederdeutschland, ehemals bis nach Hinterpommern hin, verbreitet; aber es ist durchaus nicht mit ihm ethnographisch oder territorial verbunden.¹⁾ In den friesischen Marschen ist der einzelne Hof vielfach der Vorläufer späterer Dörfer geworden, ein Vorgang, der sich unter unseren Augen noch heute vollzieht; indessen treffen wir hier einen anderen Haustypus, der uns noch beschäftigen wird. Und im ostelbischen Gebiet, wo der Einzelhof zwar selten vorkommt und in seinem Ursprung noch nicht ganz klargestellt ist, hat er sich auf den sogenannten oberdeutschen Wirtschaftshof gestützt. Ihm gehören auch die weiterhin zu besprechenden oberdeutschen Einödhöfe an, die als Zeugen einer weit entlegenen Vorzeit das System der Einzelhöfe auch als geographisch bedingt belegen.

Nordwestdeutsche Haufendörfer.

Ist der Einzelhof höchstwahrscheinlich die älteste Art der Ansiedelung in unserem Lande, so hat sich doch schon früh — und zwar mit

1) Näheres über die Bauernhaustypen enthält Bd. 121 der Sammlung aus Natur und Geisteswelt: Ranck, Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses.